

1. Meldung und Registrierung der Geflügelhaltung

Gemäß Viehverkehrsverordnung (VVVO) muss jeder Halter von Enten, Gänsen, Fasanen, Hühnern, Laufvögeln, Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern und Wachteln seinen Tierbestand unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart, ihres Standortes *sowie der Haltungsform (Stall- oder Freilandhaltung)* beim zuständigen Veterinäramt registrieren lassen. Auch Hobbyhalter, welche die genannten Tiere nicht aus wirtschaftlichen Gründen halten, sind zur Registrierung verpflichtet. Alle erforderlichen Angaben aus dem Tierhalterantrag werden zur Tierseuchenbekämpfung, insbesondere für Entschädigungsanträge, benötigt.

Als Tierbestand gelten alle Tiere eines Tierhalters, die hinsichtlich der gemeinsamen Unterbringung eine seuchenhygienische Einheit bilden.

Anträge zur Registrierung können Sie beim Veterinäramt (Adresse weiter unten) anfordern. Die Registrierung ist kostenlos. Der Tierhalter erhält nach Antragstellung eine 12-stellige Registriernummer zugewiesen.

2. Pflicht zur Führung eines Bestandsregisters

Jeder Halter von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten muss gemäß der Geflügelpestverordnung ein Bestandsregister führen. Das Bestandsregister kann auch automatisiert geführt werden (z. B. in Form einer Word- oder Excel-Tabelle). In das Bestandsregister sind unverzüglich alle Tierzugänge und Tierabgänge einzutragen mit

- Datum des Zugangs, Art und Anzahl der Tiere sowie Name und Adresse des bisherigen Besitzers sowie des Transporteurs sowie
- Datum des Abgangs, Art und Anzahl der Tiere sowie Name und Adresse des Käufers sowie des Transporteurs einzutragen.
- für den Fall, dass mehr als 100 Stück Geflügel gehalten werden, je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere,
- für den Fall, dass mehr als 1 000 Stück Geflügel gehalten werden, je Werktag zusätzlich die Gesamtzahl der gelegten Eier jedes Bestandes.
- Im Falle der Abgabe von Geflügel auf einer Geflügelausstellung oder einer Veranstaltung ähnlicher Art, zusätzlich Anzahl und Kennzeichnung des Geflügels

Das Bestandsregister ist fortlaufend zu aktualisieren, dem Veterinäramt auf Verlangen vorzuzeigen und mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

3. Meldung bei der Tierseuchenkasse Sachsen

Meldepflichtig sind grundsätzlich alle Halter von Geflügel. Beitragspflichtig sind Hühner, Junghennen, Hähne, Küken, Gänse, Enten, Broiler, Puten, Perlhühner, Truthühner. Weitere Informationen erhalten Sie unter

Anschrift:	Sächsische Tierseuchenkasse Löwenstraße 7a 01099 Dresden
Telefon:	(0351) 80608-13
Telefax:	(0351) 80608-12
E-Mail:	info@tsk-sachsen.de

4. Untersuchungspflicht beim Auftreten von Tierverlusten

Die Pflicht zur Untersuchung des Geflügelbestandes durch einen Tierarzt besteht, wenn

- innerhalb von 24 Stunden Verluste von mindestens 3 Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren auftreten oder
- innerhalb von 24 Stunden Verluste von mehr als 2 % bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren auftreten,

es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme kommt.

Die Pflicht zur Untersuchung des Geflügelbestandes durch einen Tierarzt besteht weiterhin, wenn in einem Geflügelbestand, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen

- Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder
- eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 vom Hundert auftreten.

In diesen Fällen ist generell auch auf hochpathogene und niedrigpathogene Viren der Geflügelpest untersuchen zu lassen.

5. Zusätzliche Auflagen für Betriebe mit mehr als 1.000 Stück Geflügel

- Ein- und Ausgänge zur Geflügelhaltung sind gegen unbefugtes Betreten oder Befahren zu sichern.
- Betriebsfremde Personen, die die Ställe betreten, haben betriebseigene Schutzkleidung oder Einwegkleidung zu tragen (die Kleidung ist nach Gebrauch unverzüglich abzulegen und zu reinigen oder unschädlich zu entsorgen).
- Nach jeder Ausstallung sind die Ställe, die Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren.
- Betriebseigene Fahrzeuge sind unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.
- Die Schädnerbekämpfung ist permanent durchzuführen und in einem Bekämpfungsplan zu dokumentieren.
- Verendetes Geflügel ist bis zur Abholung durch ein Fahrzeug der Tierkörperbeseitigungsanstalt in einem geeigneten Raum oder Behälter zu lagern. Dieser Raum oder Behälter ist bei Bedarf, jedoch mindestens ein Mal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.
- Gerätschaften, die von mehreren Betrieben gemeinsam genutzt werden, müssen jeweils im abgebenden Betrieb gereinigt und desinfiziert werden.
- Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände ist vorzuhalten.

6. Freilandhaltung

Geflügel ist im geschlossenen Stall oder unter einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung (Schutzvorrichtung/ Voliere) zu halten. Gemäß der **Allgemeinverfügung Nr. 2007-11-02-01 zur**

Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungsverpflichtung können in dem hier näher beschriebenen Gebiet Geflügel unter folgenden Bedingungen im Freiland gehalten werden.

- Enten und Gänse sind räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten (§ 13 Abs. 5 Satz 1 Geflügelpest-Verordnung).
- Der Halter von Enten und Gänsen hat sicherzustellen, dass die Tiere vierteljährlich virologisch mittels Kloaken- oder Rachentupfer auf hochpathogenes aviäres Influenza-Virus (HPAI) untersucht werden. Die Untersuchungen sind jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA) durchzuführen. Die Proben sind mittels Rachentupfer oder Kloakentupfer zu entnehmen. Werden weniger als 60 Enten und Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen.
- **alternativ**
- An Stelle dieser virologischen Untersuchung kann der Halter abweichend von § 13 Abs. 5 Satz 1 Geflügelpest-Verordnung Enten und Gänse zusammen mit Hühnern oder Puten – sogenannte Sentineltiere - halten, soweit die Hühner oder Puten dazu dienen, die Einschleppung oder

Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen (§ 13 Abs. 5 Satz 3 Geflügelpest-Verordnung).

- Tierhalter mit gemeinsamer Haltung von Enten und Gänsen mit Hühnern und Puten i.S. von § 7 Abs. 2 Satz 3 und § 13 Abs. 5 (Sentineltierhaltung) haben diese dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen.
- Im Falle der Sentineltierhaltung muss die in der Tabelle vorgesehene Anzahl von Hühnern oder Puten gehalten werden:

Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse je Bestand	Anzahl der zu haltenden Hühner oder Puten
weniger als 10	mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse
11 - 100	10 – 50
101 - 1000	20 – 60
mehr als 1000	30 - 70

- Ferner hat der Halter jedes verwendete Stück Geflügel in der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA) unverzüglich auf hochpathogenes aviäres Influenza-Virus virologisch untersuchen zu lassen (§ 13 Abs. 5 Satz 5 Geflügelpest-Verordnung).
- Die in **Nr. 5** genannten Maßregeln sind unabhängig von der Bestandsgröße durchzuführen und ins Bestandsregister die je Werktag verwendeten Tiere einzutragen.

7. Impfpflicht gegen die Newcastle-Krankheit (Atypische Geflügelpest)

Der Besitzer eines Hühner- oder eines Truthühnerbestandes hat die Tiere seines Bestandes durch einen Tierarzt gegen die Newcastle-Krankheit impfen zu lassen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung:

Landkreis Zwickau
 Landratsamt / Dezernat 2
 Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt
 Chemnitzer Straße 29
 08371 Glauchau
 Tel.-Nr.: 0375 4402 22601
 Fax-Nr.: 0375 4402 22658
 E-Mail: lueva@landkreis-zwickau.de